



Sehr geehrter Kunde,
wir danken Ihnen dafür, dass Sie eine Original-
Bremsscheibe von Brembo gewählt haben, die
sowohl hinsichtlich Leistung, als auch Sicherheit
höchstes Niveau garantiert.

Wir wünschen Ihnen Gute Fahrt!

KBA 61061 KBA 61062
KBA 61063 KBA 61064



- ACHTUNG -
Diese ABE ist im Fahrzeug mitzuführen.
Laut StVZO § 19 Abs. 3/4



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 61061

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 61061

Gerät: Bremsscheiben

Typ: Gh 180 HC L / 09

Inhaber der ABE: Brembo S.p.A.
und Hersteller: I-24035 Curno (BG) - Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 61061

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Die Brems scheiben, Typ Gh 180 HC L / 09, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. 825-00-FBK/B, Anlage 2, Blatt 1 bis 4, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Die Bezieher sind auf den eingeschränkten Verwendungsbereich sowie darauf hinzuweisen, daß die Brems scheiben nur achsweise ausgewechselt werden dürfen.

Der Einbau hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

An jeder Brems scheiben müssen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Brems scheiben,
die Ausführung und
das Typzeichen

angebracht sein.

Die Brems scheiben dürfen wahlweise mit fremden Firmenzeichen gekennzeichnet werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Automotive GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Garching vom 04.12.2000 festgehaltenen Angaben.

Je ein Satz der geprüften Muster ist so aufzubewahren, daß er noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorge wiesen werden kann.

Flensburg, 19.12.2000

Im Auftrag



(Hansen)

Anlage:

1 Gutachten

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbremsscheibe
Typ: Gh 180 HC L / 09

AUTOMOTIVE
Gutachten
Nr.: 825-00-FBK/B
Blatt 1 / 5

GUTACHTEN

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO

1. Angaben zum Fahrzeugteil

- 1.1 **Antragsteller:** Brembo S.p.A.
Divisione Dischi Freno
Via Brembo, 25
I- 24035 CURNO (BG)
- 1.2 **Hersteller:** Brembo S.p.A.
Divisione Dischi Freno
Via Brembo, 25
I- 24035 CURNO (BG)
- 1.3 **Art:** Ersatzbremsscheibe für LKW
- 1.4 **Typ:** Gh 180 HC L / 09
- 1.5 **Ausführungen**
- | | |
|------------|------------|
| 09.6957.20 | 09.7383.20 |
| 09.6998.10 | 09.7381.20 |
| 09.6813.10 | 09.7382.20 |
| 09.6763.30 | 09.7183.40 |
| 09.7322.10 | 09.7320.10 |
| 09.7322.20 | 09.7320.10 |
| 09.7164.10 | 09.7261.10 |
| 09.6969.10 | 09.7262.10 |
| 09.7771.10 | 09.7263.10 |
| 09.6739.10 | 09.7870.10 |
| 09.7380.20 | |
- 1.6 **Handelsbezeichnung:** Bremsscheibe

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 180 HC L / 09

- 1.7 Kennzeichnung:** „Hersteller“ oder „Herstellerzeichen“
„Typbezeichnung“
„Ausführungsbezeichnung“
„Typzeichen“ KBA xxxxxx
Gusscharge
Mindestdicke der Brems Scheibe
- Art und Ort der Kennzeichnung: Geprägt / Umfang der Brems Scheibe
- 1.8 Hauptabmessungen:** siehe Anlage 1
- 1.9 Werkstoffgruppe:** Gh 180 HC L
- 1.10 Verwendungsbereich:** siehe Anlage 2

2 Prüfungen und Prüfergebnisse

- 2.1 Prüfgrundlage:** Folgende Prüfungen gemäß der Richtlinie zum § 41 StVZO „Anforderungen für die Prüfung von Ersatz- und Sonderbrems Scheiben/-trommeln für Fahrzeuge“ wurden durchgeführt:
- 2.2 Geometrische Prüfungen gemäß Abschnitt 6.1.1 der Richtlinie**
- 2.2.1 Ergebnisse:** Bei den geometrischen Prüfung nach Abschnitt 6.1.1 der Richtlinie wurden keine Abweichungen, festgestellt

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 180 HC L / 09

2.3 Funktionsprüfungen: gemäß Anhang 1, Abschnitt 1 bis 3 der Richtlinie.

2.3.1 Fahrversuche gemäß Anhang 1, Abschnitt 2
Prüffahrzeuge (Prüfparameter) und deren Prüfergebnisse, siehe Anlage 3

Prüffahrzeuge und deren Prüfergebnisse, entfallen.

Gegen den Verzicht auf Fahrversuche, bestehen keine technischen Bedenken.
Bei den zu prüfenden Scheiben handelt es sich um „**Identbrems scheiben**“

2.3.2 Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand gemäß Anh. 1, Abschnitt 3

Prüfparameter und Prüfergebnisse für Ausführungen....., siehe Anlage 3

Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand, entfallen.

Gegen den Verzicht auf Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand,
bestehen keine technischen Bedenken. Bei den zu prüfenden Scheiben handelt
es sich um „**Identbrems scheiben**“

2.4 Festigkeitsprüfungen gemäß Anhang 1, Abschnitt 4 der Richtlinie

2.4.1 Rissbeständigkeit gemäß Abschnitt 4.1.2

Prüfergebnisse für Ausführungen....., siehe Anlage 4

2.4.2 Verformungstests gemäß Abschnitt 4.1.3

Prüfergebnisse für Ausführungen....., siehe Anlage 4

2.5 Materialprüfungen

Prüfungen von chemischer Zusammensetzung, Härte, Zugfestigkeit gemäß
Anhang 1, Abschnitt 5 der Richtlinie.

Prüfergebnisse siehe Anlage 5

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 180 HC L / 09

2.6 Zusammenfassung der Prüfergebnisse:

Die Ergebnisse der Prüfungen mit den Brems scheiben des Typs **Gh 180 HC L / 09** genügen in Verbindung mit den in Anlage 1 zu diesem Gutachten aufgeführten Kraftfahrzeugen den Anforderungen der Richtlinie zum § 41 StVZO „Anfor- derungen für die Prüfung von Ersatz- und Sonderbrems scheiben/- trommeln für Fahrzeuge.

3 Prüfunterlagen

- Allgemeine Betriebserlaubnisse bzw. EWG-Typgenehmigungen der in der in Anlage 1 aufgeführten Kraftfahrzeuge
- Produktspezifikation des Herstellers
- Abnahmeprüfzeugnisse B nach DIN 50049 - 3.1
- Verwendungshinweise des Herstellers

4 Allgemeine Auflagen und Hinweise

Der Hersteller bzw. der Vertriebsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, sofern sich die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche auf die Verwendbarkeit der Brems scheiben Einfluss haben können.

Weitere genehmigte Bremsbeläge (z.B. nach der Regelung ECE-R90), sind aus reibtechnischer Sicht ebenfalls zugelassen. Festigkeitsprüfungen wurden mit diesen Belägen nicht durchgeführt.

Die Brems scheiben dürfen ausschließlich in solchen Verkaufseinheiten zum Kauf angeboten werden, die mindestens folgende Informationen aufweisen:

- Teilenummer
- Hersteller und Handelsbezeichnung des Fahrzeuges, für den Einbau vorgesehene Achse, Baujahr des Fahrzeugs oder Hinweis zur vergleichbaren OE-Sachnummer
- Einbau der Ersatzbrems scheiben nur paarweise auf einer Achse
- Einbauanweisung, evtl. unter besonderer Berücksichtigung von Zubehörteilen

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbremscheibe
Typ: Gh 180 HC L / 09

5 Anlagen

Anlage 1	Zeichnungen
Anlage 2	Verwendungsbereich
Anlage 3	Prüfungen gemäß 2.3
Anlage 4	Prüfungen gemäß 2.4
Anlage 5	Prüfungen gemäß 2.5

6 Schlussbestätigung

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bestehen keine technischen Bedenken.

Der Einbau der Bremscheiben hat entsprechend den Einbauhinweisen des Fahrzeugherstellers und unter Beachtung der beigelegten Einbauanweisung des Bremscheibenherstellers zu erfolgen

Eine Begutachtung nach § 19 (3) StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrtsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation wird nicht für erforderlich gehalten.

Dieser Bericht umfasst die Seiten 1 bis 70 einschließlich aller unter Punkt 5 aufgeführten Anlagen und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

München, den 2000-12-04

TÜV AUTOMOTIVE GMBH


Schuster



Hersteller Brembo S.p.A

Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 180 HC L / 09

Anlage 2
Blatt 1 / 4

Verwendungsbereich

BREMBO	Hersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugausführung	Baujahr	Achse 1	Achse 2	Information	Ø	TH	Min TH
09.6957.20	IVECO	Daily Turbo	59.12	92-96	X			290	25	23
09.6998.10	MERCEDES-BENZ	O 609/611/614 D			X			304	30	26
09.6998.10	MERCEDES-BENZ	609D / 709D / 711D	(T2)	86-98	X			304	30	26
09.6998.10	MERCEDES-BENZ	Vario	512D / 512D / 812D (2.9 TD)	96->	X			304	30	26
09.6813.10	IVECO	Eurocargo	80 / 85 / 70 / 75	91->	X	X		304	30	27,75
09.6763.20	IVECO	Eurocargo	80 / 100	91->	X	X		322	30	27,75
09.7322.10	VOLVO	FL6	608/614 (10 t)	86->	X			322	30	28
09.7322.20	VOLVO	FL4	408/408 (5.5 t)	86->	X	X		322	30	28
09.7322.20	VOLVO	FL6	608/614 (8 t)	86->	X	X		322	30	28
09.7164.10	MAN	L2000		93-98	X			324	30	24

Hersteller Brembo S.p.A

Fahrzeugteil: Ersatzbremssschreibe

Typ: Gh 180 HC L / 09

Anlage 2
 Blatt 2 / 4

Verwendungsbereich

BREMBO	Hersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugausführung	Baujahr	Achse 1	Achse 2	Information	Ø	TH	Min TH
09.6969.10	MERCEDES-BENZ	809D / 811D / 814D	(T2)	96-96	X			324	30	26
09.6969.10	MERCEDES-BENZ	Vario	814D / 714D / 814D (4.3 TD)	96->	X			324	30	26
09.7771.10	MAN	M2000		96->	X			377	45	38
09.6739.10	IVECO	Eurocargo	1170	91-99	X		(Bendix/Knorr 4300 type)	430	50	46
09.6739.10	IVECO	Eurotech range		92-99	X		(Bendix/Knorr 4300 type)	430	50	46
09.6739.10	IVECO	Eurostar range		94-99	X		(Bendix/Knorr 4300 type)	430	50	46
09.7380.20	MERCEDES-BENZ	Actros		96->	X	X		430	45	37
09.7383.20	BPW	Trailer	H Series					430	45	37
09.7381.20	MAN	F 90	(- ABS crown)	89-95	X		(10-holes disc)	432	45	37

Hersteller Brembo S.p.A
 Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
 Typ: Gh 180 HC L / 09

Anlage 2
 Blatt 3 / 4

Verwendungsbereich

BREMBO	Hersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugausführung	Baujahr	Achse 1	Achse 2	Information	Ø	TH	Min TH
09.7382.20	MAN	F 90		89-95	X		(12-holes disc)	432	45	37
09.7183.40	IVECO	Eurocargo	170	99->	X		(Knorr SB7 type)	436	45	37
09.7183.40	IVECO	Eurotech range		99->	X		(Knorr SB7 type)	436	45	37
09.7183.40	IVECO	Eurotech range	(+ EBS)	99->		X	(Knorr SB7 type)	436	45	37
09.7183.40	IVECO	Eurostar range		99->	X		(Knorr SB7 type)	438	45	37
09.7183.40	IVECO	Eurostar range	(+ EBS)	99->		X	(Knorr SB7 type)	436	45	37
09.7320.10	MAN	F2000		95->	X			438	45	35
09.7261.10	RENAULT V.I.	Mascott	5,5 / 6 / 6,5 t	99->	X			290	26	23
09.7262.10	RENAULT V.I.	Mascott	3,5 / 5 t	99->	X			290	22	19
09.7263.20	RENAULT V.I.	Mascott	all models	99->		X		290	22	19

Hersteller Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 180 HC L / 09

Anlage 2
Blatt 4 / 4

Verwendungsbereich

BREMO	Hersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugausführung	Baujahr	Achse 1	Achse 2	Informationen	Ø	TH	Min TH
09.7870.10	RENAULT V.I.	Agora			X			438	45	41
09.7870.10	RENAULT V.I.	Magnum	(AE 365/420/520)	93->	X			438	45	41
09.7870.10	RENAULT V.I.	Premium		96->	X			438	45	41

Sand 2000-12-04



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 61062

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (EGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 61062

Gerät: Bremsscheiben

Typ: Gh 190 / 09

Inhaber der ABE Brembo S.p.A.
und Hersteller: I-24035 Curno (BG) - Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 61062

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Die Brems scheiben, Typ Gh 190 / 09, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. 822-00-FBK/B, Anlage 2, Blatt 1 und 2, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Die Bezieher sind auf den eingeschränkten Verwendungsbereich sowie darauf hinzuweisen, daß die Brems scheiben nur achsweise ausgewechselt werden dürfen.

Der Einbau hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

An jeder Brems scheiben müssen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Brems scheiben,
die Ausführung und
das Typzeichen

angebracht sein.

Die Brems scheiben dürfen wahlweise mit fremden Firmenzeichen gekennzeichnet werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Automotive GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Garching vom 04.12.2000 festgehaltenen Angaben.

Je ein Satz der geprüften Muster ist so aufzubewahren, daß er noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorge wiesen werden kann.

Flensburg, 19.12.2000

Im Auftrag



(Hansen)

Anlage:

1 Gutachten

Hersteller: Brembo S.p.A.
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 190 / 09

GUTACHTEN

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO

1. Angaben zum Fahrzeugteil

- 1.1 **Antragsteller:** Brembo S.p.A.
Divisione Dischi Freno
Via Brembo, 25
I- 24035 CURNO (BG)
- 1.2 **Hersteller:** Brembo S.p.A.
Divisione Dischi Freno
Via Brembo, 25
I- 24035 CURNO (BG)
- 1.3 **Art:** Ersatzbrems Scheibe für LKW
- 1.4 **Typ:** Gh 190 / 09
- 1.5 **Ausführungen** 09.7286.10
09.7323.10
09.5797.10
09.3111.20
09.5738.10
09.5319.10
09.5740.10
09.5301.10
09.5331.10
09.5351.10
- 1.6 **Handelsbezeichnung:** Brems Scheibe

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbremscheibe
Typ: Gh 190 / 09

Gutachten
Nr.: 822-00-FBK/B
Blatt 2 / 5

- 1.7 Kennzeichnung:** „Hersteller“ oder „Herstellerzeichen“
„Typbezeichnung“
„Ausführungsbezeichnung“
„Typzeichen“ KBA xxxxxx
Gusscharge
Mindestdicke der Bremscheibe
- Art und Ort der Kennzeichnung: Geprägt / Umfang der Bremscheibe
- 1.8 Hauptabmessungen:** siehe Anlage 1
- 1.9 Werkstoffgruppe:** Gh 190
- 1.10 Verwendungsbereich:** siehe Anlage 2

2 Prüfungen und Prüfergebnisse

- 2.1 Prüfgrundlage:** Folgende Prüfungen gemäß der Richtlinie zum § 41 StVZO „Anforderungen für die Prüfung von Ersatz- und Sonderbremscheiben/-trommeln für Fahrzeuge“ wurden durchgeführt:
- 2.2 Geometrische Prüfungen gemäß Abschnitt 6.1.1 der Richtlinie**
- 2.2.1 Ergebnisse:** Bei den geometrischen Prüfung nach Abschnitt 6.1.1 der Richtlinie wurden keine Abweichungen, festgestellt

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 190 / 09

2.3 Funktionsprüfungen: gemäß Anhang 1, Abschnitt 1 bis 3 der Richtlinie.

2.3.1 Fahrversuche gemäß Anhang 1, Abschnitt 2
Prüffahrzeuge (Prüfparameter) und deren Prüfergebnisse, siehe Anlage 4

Prüffahrzeuge und deren Prüfergebnisse, entfallen.

Gegen den Verzicht auf Fahrversuche, bestehen keine technischen Bedenken. Bei den zu prüfenden Scheiben handelt es sich um „Identbrems scheiben“ bis auf die Ausführungen 09.7323.10 und 09.5797.10.

2.3.2 Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand gemäß Anh. 1, Abschnitt 3
Prüfparameter und Prüfergebnisse für Ausführungen....., siehe Anlage 4

Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand, entfallen.

Gegen den Verzicht auf Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand, bestehe:: keine technischen Bedenken. Bei den zu prüfenden Scheiben handelt es sich um „Identbrems scheiben“ bis auf die Ausführungen 08.6750.10 und 08.6750.20.

2.4 Festigkeitsprüfungen gemäß Anhang 1, Abschnitt 4 der Richtlinie

2.4.1 Rissbeständigkeit gemäß Abschnitt 4.1.2
Prüfergebnisse für Ausführungen....., siehe Anlage 3

2.4.2 Verformungstests gemäß Abschnitt 4.1.3
Prüfergebnisse für Ausführungen....., siehe Anlage 3

2.5 Materialprüfungen

Prüfungen von chemischer Zusammensetzung, Härte, Zugfestigkeit gemäß Anhang 1, Abschnitt 5 der Richtlinie.

Prüfergebnisse siehe Anlage 5

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbremsscheibe
Typ: Gh 190 / 09

Gutachten
Nr.: 822-00-FBK/B
Blatt 4 / 5

2.6 Zusammenfassung der Prüfergebnisse:

Die Ergebnisse der Prüfungen mit den Bremsscheiben des Typs **Gh 190 / 09** genügen in Verbindung mit den in Anlage 1 zu diesem Gutachten aufgeführten Kraftfahrzeugen den Anforderungen der Richtlinie zum § 41 StVZO „Anforderungen für die Prüfung von Ersatz- und Sonderbremsscheiben/-trommeln für Fahrzeuge.“

3 Prüfunterlagen

- Allgemeine Betriebserlaubnisse bzw. EWG-Typgenehmigungen der in der Anlage 1 aufgeführten Kraftfahrzeuge
- Produktspezifikation des Herstellers
- Abnahmeprüfzeugnisse B nach DIN 50049 - 3.1
- Verwendungshinweise des Herstellers

4 Allgemeine Auflagen und Hinweise

Der Hersteller bzw. der Vertriebsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, sofern sich die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche auf die Verwendbarkeit der Bremsscheiben Einfluss haben können.

Weitere genehmigte Bremsbeläge (z.B. nach der Regelung ECE-R90), sind aus reibtechnischer Sicht ebenfalls zugelassen. Festigkeitsprüfungen wurden mit diesen Belägen nicht durchgeführt.

Die Bremsscheiben dürfen ausschließlich in solchen Verkaufseinheiten zum Kauf angeboten werden, die mindestens folgende Informationen aufweisen:

- Teilenummer
- Hersteller und Handelsbezeichnung des Fahrzeuges, für den Einbau vorgesehene Achse, Baujahr des Fahrzeugs oder Hinweis zur vergleichbaren OE-Sachnummer
- Einbau der Ersatzbremsscheiben nur paarweise auf einer Achse
- Einbauanweisung, evtl. unter besonderer Berücksichtigung von Zubehörteilen

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 190 / 09

5 Anlagen

Anlage 1	Zeichnungen
Anlage 2	Verwendungsbereich
Anlage 3	Prüfungen gemäß 2.4
Anlage 4	Prüfungen gemäß 2.3
Anlage 5	Prüfungen gemäß 2.5

6 Schlussbestätigung

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bestehen keine technischen Bedenken.

Der Einbau der Brems Scheiben hat entsprechend den Einbauhinweisen des Fahrzeugherstellers und unter Beachtung der beigelegten Einbauanweisung des Brems Scheibenherstellers zu erfolgen

Eine Begutachtung nach § 19 (3) StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrtsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation wird nicht für erforderlich gehalten.

Dieser Bericht umfasst die Seiten 1 bis 67 einschließlich aller unter Punkt 5 aufgeführten Anlagen und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

München, den 2000-12-04

TÜV AUTOMOTIVE GMBH


Schuster



Hersteller Brembo S.p.A
 Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
 Typ: Gh 190 / 09

Anlage 2
 Blatt 1 / 2

Verwendungsbereich

BREMO	Hersteller	Handelsbezeichnung	Ausführung	Baujahr	Achse 1	Achse 2	information	Ø	TH	Min TH
09.7286.10	IVECO	Down Town			X	X		303	28	25
09.7323.10	DAF	FA 1000/1005	87->	X				312	30	27
09.7323.10	DAF	FA 45	91->	X				312	30	27
09.7323.10	LEYLAND	Roadrunner T45	10 12	X				312	30	27
09.5797.10	DAF	FA 600/800	87->	X				315	26	24
09.5797.10	DAF	FA 45	6 / 8 1	X				315	26	24
09.5797.10	LEYLAND	Roadrunner T45	6.10/12 - 8.10/12	X				315	26	24
09.3111.20	IVECO	Z range	65.12 / 79.14 82 /	X				315	26	23
09.5738.10	FORD	Cargo	87->	X		X		322	30	27
09.5319.10	RENAULT V.I.	R 312		X		X		350	30	27

Hersteller Brembo S.p.A
 Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
 Typ: Gh 190 / 09

Gutachten
 Nr.: 822-00-FBK/B
 Blatt:

Anlage 2
 Blatt 2 / 2

Verwendungsbereich

BREMBO	Hersteller	Handelsbezeichnung	Ausführung	Baujahr	Achse 1	Achse 2	Information	Ø	TH	Min TH
09.5740.10	BREDAMENARINI	M 230			X			354	40	36
09.5301.10	IVECO	370			X			417	30	27
09.5331.10	BREDAMENARINI	M 120/102 SBH			X			417	30	27
09.5351.10	IVECO	380 range			X			417	28	25,5
09.5351.10	IVECO	491 Cityclass range			X			417	28	25,5
09.5351.10	IVECO	EuroRider range			X			417	28	26,5

Stand 2000-12-04



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 61062, Nachtrag 01

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 61062, Nachtrag 01

Gerät: Bremsscheiben

Typ: Gh 190 / 09

Inhaber der ABE und Hersteller: Brembo S.p.A.
I-24035 Curno (BG) - Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Die Bremscheiben, Typ Gh 190 / 09, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen weiteren Ausführungen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. 822-00-FBK/B, Anlage 2, Blatt 1, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen des TÜV Automotive GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Garching vom 23.10.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 30.10.2001
Im Auftrag

(Hansens)



Anlage:

1 Nachtragsgutachten

Hersteller: Brembo S.p.A.
Fahrzeugteil: Ersatzbremsseibe
Typ: Gh 190 / 09

AUTOMOTIVE
Nachtragsgutachten I
Nr.: 822-00-FBK/B
Blatt 1 / 5

NACHTRAGSGUTACHTEN I
zur Erweiterung der Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 61062

0. Grund des Nachtrages

0.1 Es werden weitere Ausführungen hinzugefügt.

1. Angaben zum Fahrzeugteil

- 1.1 Antragsteller:** Brembo S.p.A.
Divisione Dischi Freno
Via Brembo, 25
I- 24035 CURNO (BG)
- 1.2 Hersteller:** Brembo S.p.A.
Divisione Dischi Freno
Via Brembo, 25
I- 24035 CURNO (BG)
- 1.3 Art:** Ersatzbremsseibe für LKW
- 1.4 Typ:** Gh 190 / 09
- 1.5 Ausführungen** 09.7315.20
09.7316.20
- 1.6 Handelsbezeichnung:** Bremsseibe

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 190 / 09

AUTOMOTIVE
Nachtragsgutachten I
Nr.: 822-00-FBK/B
Blatt 2 / 5

- 1.7 Kennzeichnung:** „Hersteller“ oder „Herstellerzeichen“
„Typbezeichnung“
„Ausführungsbezeichnung“
„Typzeichen“ KBA xxxxxx
Gusscharge
Mindestdicke der Brems Scheibe
- Art und Ort der Kennzeichnung: Geprägt / Umfang der Brems Scheibe
- 1.8 Hauptabmessungen:** siehe Anlage 1
- 1.9 Werkstoffgruppe:** Gh 190
- 1.10 Verwendungsbereich:** siehe Anlage 2

2 Prüfungen und Prüfergebnisse

- 2.1 Prüfgrundlage:** Folgende Prüfungen gemäß der Richtlinie zum § 41 StVZO „Anforderungen für die Prüfung von Ersatz- und Sonderbrems Scheiben/-trommeln für Fahrzeuge“ wurden durchgeführt:
- 2.2 Geometrische Prüfungen gemäß Abschnitt 6.1.1 der Richtlinie**
- 2.2.1 Ergebnisse: Bei den geometrischen Prüfung nach Abschnitt 6.1.1 der Richtlinie wurden keine Abweichungen, festgestellt

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbremscheibe
Typ: Gh 190 / 09

2.3 Funktionsprüfungen: gemäß Anhang 1, Abschnitt 1 bis 3 der Richtlinie.

- 2.3.1 Fahrversuche gemäß Anhang 1, Abschnitt 2
Prüffahrzeuge (Prüfparameter) und deren Prüfergebnisse, siehe Anlage 4

Prüffahrzeuge und deren Prüfergebnisse, entfallen.

Gegen den Verzicht auf Fahrversuche, bestehen keine technischen Bedenken.

- 2.3.2 Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand gemäß Anh. 1, Abschnitt 3
Prüfparameter und Prüfergebnisse für Ausführungen....., siehe Anlage 4

2.4 Festigkeitsprüfungen gemäß Anhang 1, Abschnitt 4 der Richtlinie

- 2.4.1 Rissbeständigkeit gemäß Abschnitt 4.1.2
Prüfergebnisse für Ausführungen....., siehe Anlage 3
- 2.4.2 Verformungstests gemäß Abschnitt 4.1.3
Prüfergebnisse für Ausführungen....., siehe Anlage 3

2.5 Materialprüfungen

Prüfungen von chemischer Zusammensetzung, Härte, Zugfestigkeit gemäß Anhang 1, Abschnitt 5 der Richtlinie.

Prüfergebnisse siehe Anlage 5

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 190 / 09

AUTOMOTIVE
Nachtragsgutachten I
Nr.: 822-00-FBK/B
Blatt 4 / 5

2.6 Zusammenfassung der Prüfergebnisse:

Die Ergebnisse der Prüfungen mit den Brems scheiben des Typs **Gh 190 / 09** genügen in Verbindung mit den in Anlage 1 zu diesem Gutachten aufgeführten Kraftfahrzeugen den Anforderungen der Richtlinie zum § 41 StVZO „Anforderungen für die Prüfung von Ersatz- und Sonderbrems scheiben/-trommeln für Fahrzeuge.“

3 Prüfunterlagen

- Allgemeine Betriebserlaubnisse bzw. EWG-Typgenehmigungen der in der in Anlage 1 aufgeführten Kraftfahrzeuge
- Produktspezifikation des Herstellers
- Abnahmeprüfzeugnisse B nach DIN 50049 - 3.1
- Verwendungshinweise des Herstellers
- Test Report Nr. 4581-01

4 Allgemeine Auflagen und Hinweise

Der Hersteller bzw. der Vertriebsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, sofern sich die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche auf die Verwendbarkeit der Brems scheiben Einfluss haben können.

Weitere genehmigte Bremsbeläge (z.B. nach der Regelung ECE-R90), sind aus reibtechnischer Sicht ebenfalls zugelassen. Festigkeitsprüfungen wurden mit diesen Belägen nicht durchgeführt.

Die Brems scheiben dürfen ausschließlich in solchen Verkaufseinheiten zum Kauf angeboten werden, die mindestens folgende Informationen aufweisen:

- Teilenummer
- Hersteller und Handelsbezeichnung des Fahrzeuges, für den Einbau vorgesehene Achse, Baujahr des Fahrzeugs oder Hinweis zur vergleichbaren OE-Sachnummer
- Einbau der Ersatzbrems scheiben nur paarweise auf einer Achse
- Einbauanweisung, evtl. unter besonderer Berücksichtigung von Zubehörteilen

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 190 / 09

AUTOMOTIVE
Nachtragsgutachten I
Nr.: 822-00-FBK/B
Blatt 5 / 5

5 Anlagen

Anlage 1	Zeichnungen
Anlage 2	Verwendungsbereich
Anlage 3	Prüfungen gemäß 2.4
Anlage 4	Prüfungen gemäß 2.3
Anlage 5	Prüfungen gemäß 2.5

6 Schlussbestätigung

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bestehen keine technischen Bedenken.

Der Einbau der Brems Scheiben hat entsprechend den Einbauhinweisen des Fahrzeugherstellers und unter Beachtung der beigelegten Einbauanweisung des Brems Scheibenherstellers zu erfolgen

Eine Begutachtung nach § 19 (3) StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation wird nicht für erforderlich gehalten.

Dieser Bericht umfasst die Seiten 1 bis 67 einschließlich aller unter Punkt 5 aufgeführten Anlagen und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

München, den 2001-10-23

TÜV AUTOMOTIVE GMBH



Schuster



Hersteller Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 190 / 09

Nachtragsgutachten I
Nr.: 822-00-FBK/B
Blatt:

Anlage 2
Blatt 1 / 1

Verwendungsbereich

BREMBO	Brand	Model	Type	Year	F	R	information	Ø	TH	Min	TH	A	B	C
09.73*15.20	IVECO	Eurocargo	120 / 130 / 260	91->	X			370	45	41		150	215	8
09.73*16.20	IVECO	Eurocargo	150 / 280 / 320	91->	X			370	45	41		181,5	215	8



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 61063

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 61063

Gerät: Bremsscheiben

Typ: Gh 190 / 08

Inhaber der ABE: Brembo S.p.A.
und Hersteller: I-24035 Curno (BG) - Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 61063

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Die Brems scheiben, Typ Gh 190 / 08, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. 821-00-FBK/B, Anlage 2, Blatt 1 und 2, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Die Bezieher sind auf den eingeschränkten Verwendungsbereich sowie darauf hinzuweisen, daß die Brems scheiben nur achsweise ausgewechselt werden dürfen.

Der Einbau hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

An jeder Brems scheiben müssen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Brems scheiben,
die Ausführung und
das Typzeichen

angebracht sein.

Die Brems scheiben dürfen wahlweise mit fremden Firmenzeichen gekennzeichnet werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Automotive GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Garching vom 04.12.2000 festgehaltenen Angaben.

Je ein Satz der geprüften Muster ist so aufzubewahren, daß er noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorge wiesen werden kann.

Flensburg, 19.12.2000

Im Auftrag



(Hansen)

Anlage:

1 Gutachten

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbremsscheibe
Typ: Gh 190 / 08

GUTACHTEN

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO

1. Angaben zum Fahrzeugteil

- 1.1 **Antragsteller:** Brembo S.p.A.
Divisione Dischi Freno
Via Brembo, 25
I- 24035 CURNO (BG)
- 1.2 **Hersteller:** Brembo S.p.A.
Divisione Dischi Freno
Via Brembo, 25
I- 24035 CURNO (BG)
- 1.3 **Art:** Ersatzbremsscheibe für LKW
- 1.4 **Typ:** Gh 190 / 08
- 1.5 **Ausführungen** 08.3907.10
08.5079.10
08.5374.10
08.5952.10
08.5959.10
08.6750.10
08.6750.20
08.7219.10
08.7300.10
08.7300.20
08.3327.10
- 1.6 **Handelsbezeichnung:** Bremsscheibe

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 190 / 08

Gutachten
Nr.: 821-00-FBK/B
Blatt 2 / 5

- 1.7 Kennzeichnung:** „Hersteller“ oder „Herstellerzeichen“
„Typbezeichnung“
„Ausführungsbezeichnung“
„Typzeichen“ KBA xxxxxx
Gusscharge
Mindestdicke der Brems Scheibe
- Art und Ort der Kennzeichnung: Geprägt / Umfang der Brems Scheibe
- 1.8 Hauptabmessungen:** siehe Anlage 1
- 1.9 Werkstoffgruppe:** Gh 190
- 1.10 Verwendungsbereich:** siehe Anlage 2

2 Prüfungen und Prüfergebnisse

- 2.1 Prüfgrundlage:** Folgende Prüfungen gemäß der Richtlinie zum § 41 StVZO „Anforderungen für die Prüfung von Ersatz- und Sonderbrems Scheiben/-trommeln für Fahrzeuge“ wurden durchgeführt:
- 2.2 Geometrische Prüfungen gemäß Abschnitt 6.1.1 der Richtlinie**
- 2.2.1 Ergebniss:** Bei den geometrischen Prüfung nach Abschnitt 6.1.1 der Richtlinie wurden keine Abweichungen, festgestellt

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 190 / 08

2.3 Funktionsprüfungen: gemäß Anhang 1, Abschnitt 1 bis 3 der Richtlinie.

2.3.1 Fahrversuche gemäß Anhang 1, Abschnitt 2
Prüffahrzeuge (Prüfparameter) und deren Prüfergebnisse, siehe Anlage 3

Prüffahrzeuge und deren Prüfergebnisse, entfallen.

Gegen den Verzicht auf Fahrversuche, bestehen keine technischen Bedenken.
Bei den zu prüfenden Scheiben handelt es sich um „Identbrems Scheiben“ bis auf die Ausführungen 08.6750.10 und 08.6750.20.

2.3.2 Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand gemäß Anh. 1, Abschnitt 3

Prüfparameter und Prüfergebnisse für Ausführungen..., siehe Anlage 3

Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand, entfallen.

Gegen den Verzicht auf Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand, bestehen keine technischen Bedenken. Bei den zu prüfenden Scheiben handelt es sich um „Identbrems Scheiben“ bis auf die Ausführungen 08.6750.10 und 08.6750.20.

2.4 Festigkeitsprüfungen gemäß Anhang 1, Abschnitt 4 der Richtlinie

2.4.1 Rissbeständigkeit gemäß Abschnitt 4.1.2

Prüfergebnisse für Ausführungen..., siehe Anlage 4

2.4.2 Verformungstests gemäß Abschnitt 4.1.3

Prüfergebnisse für Ausführungen..., siehe Anlage 4

2.5 Materialprüfungen

Prüfungen von chemischer Zusammensetzung, Härte, Zugfestigkeit gemäß Anhang 1, Abschnitt 5 der Richtlinie.

Prüfergebnisse siehe Anlage 5

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 190 / 08

2.6 Zusammenfassung der Prüfergebnisse:

Die Ergebnisse der Prüfungen mit den Brems scheiben des Typs **Gh 190 / 08** genügen in Verbindung mit den in Anlage 1 zu diesem Gutachten aufgeführten Kraftfahrzeugen den Anforderungen der Richtlinie zum § 41 StVZO „Anforderungen für die Prüfung von Ersatz- und Sonderbrems scheiben/-trommeln für Fahrzeuge.“

3 Prüfunterlagen

- Allgemeine Betriebserlaubnisse bzw. EWG-Typgenehmigungen der in der in Anlage 1 aufgeführten Kraftfahrzeuge
- Produktspezifikation des Herstellers
- Abnahmeprüfzeugnisse B nach DIN 50049 - 3.1
- Verwendungshinweise des Herstellers

4 Allgemeine Auflagen und Hinweise

Der Hersteller bzw. der Vertriebsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, sofern sich die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche auf die Verwendbarkeit der Brems scheiben Einfluss haben können.

Weitere genehmigte Bremsbeläge (z.B. nach der Regelung ECE-R90), sind aus reibtechnischer Sicht ebenfalls zugelassen. Festigkeitsprüfungen wurden mit diesen Belägen nicht durchgeführt.

Die Brems scheiben dürfen ausschließlich in solchen Verkaufseinheiten zum Kauf angeboten werden, die mindestens folgende Informationen aufweisen:

- Teilenummer
- Hersteller und Handelsbezeichnung des Fahrzeuges, für den Einbau vorgesehene Achse, Baujahr des Fahrzeugs oder Hinweis zur vergleichbaren OE-Sachnummer
- Einbau der Ersatzbrems scheiben nur paarweise auf einer Achse
- Einbauanweisung, evtl. unter besonderer Berücksichtigung von Zubehörteilen

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 190 / 08

5 Anlagen

Anlage 1	Zeichnungen
Anlage 2	Verwendungsbereich
Anlage 3	Prüfungen gemäß 2.3 - entfallen -
Anlage 4	Prüfungen gemäß 2.4
Anlage 5	Prüfungen gemäß 2.5

6 Schlussbestätigung

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bestehen keine technischen Bedenken.

Der Einbau der Brems Scheiben hat entsprechend den Einbauhinweisen des Fahrzeugherstellers und unter Beachtung der beigelegten Einbauanweisung des Brems Scheibenherstellers zu erfolgen

Eine Begutachtung nach § 19 (3) StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrtsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation wird nicht für erforderlich gehalten.

Dieser Bericht umfasst die Seiten 1 bis 67 einschließlich aller unter Punkt 5 aufgeführten Anlagen und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

München, den 2000-12-4

TÜV AUTOMOTIVE GMBH



Schuster



Hersteller Brembo S.p.A
 Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
 Typ: Gh 190 / 08

Gutachten
 Nr.: 821-00-FBK/B
 Blatt:

Anlage 2
 Blatt 1 / 2

Verwendungsbereich

BREMO	Hersteller	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeugausführung	Baujahre	Achse 1	Achse 2	Information	Ø	TH	Min.TH
08.3907.10	IVECO	Daily/Grinta	35.8 / 40.8	78-96	X			267	14,2	12,8
08.3907.10	IVECO	Daily/Grinta Turbo	35.10 / 40.10	78-96	X			267	14,2	12,8
08.5079.10	IVECO	Daily/Grinta Turbo	35.12 / 40.12	78-96	X			280	16	14,5
08.5079.10	IVECO	Daily/Grinta Turbo	45.10 / 49.10	78-96	X			280	16	14,5
08.5374.10	IVECO	Daily/Grinta	30.8 / 30.9 / 30.10	90-96	X			267	14,2	12,8
08.5374.10	IVECO	Daily (II)	30.8	6.96-6.99	X			267	14,2	12,8
08.5952.10	IVECO	Daily (II)	35.8 / 35.10 / 35.12 / 49.12	6.96-6.99		X		289	22	19
08.5952.10	IVECO	Daily (III)	35 / 50	6.99->		X		289	22	19
08.5959.10	IVECO	Daily (II)	35.8 / 35.10 / 35.12 / 49.12	6.96-6.99	X			290	22	19
08.5959.10	IVECO	Daily (III)	357 50	6.99->	X			290	22	19

Hersteller Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 190 / 08

Gutachten
Nr.: 821-00-FBK/B
Blatt:

Anlage 2
Blatt 2 / 2

Verwendungsbereich

BREMBO	Hersteller	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeugausführung	Baujahre	Achse 1	Achse 2	Information	Ø	TH	Min TH
08.6750.10	UNIMOG (Mercedes-Benz)	U 600 / 800 / 1000		9.91->	X	X		374	22	20,5
08.6750.20	UNIMOG (Mercedes-Benz)	U 600 / 1000 / 1100 / 1200		73-91	X	X		374	22	20,5
08.7219.10	IVECO	Daily (III)	29	6.99->	X			276	22	19
08.7300.10	IVECO	Daily (III)	29 (- ABS)	6.99->		X		276	16	13
08.7300.20	IVECO	Daily (III)	29 (+ ABS)	6.99->		X		276	16	13
08.3327.10	VOLVO BM	A35C	(+ solid disc)			X		350	16	14,5



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 61064

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 61064

Gerät: Bremsscheiben

Typ: Gh 200 L / 09

Inhaber der ABE: Brembo S.p.A.
und Hersteller: I-24035 Curno (BG) - Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 61064

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die Brems scheiben, Typ Gh 200 L / 09, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. 827-00-FBK/B, Anlage 2, Blatt 1, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Die Bezieher sind auf den eingeschränkten Verwendungsbereich sowie darauf hinzuweisen, daß die Brems scheiben nur achsweise ausgewechselt werden dürfen.

Der Einbau hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

An jeder Brems scheiben müssen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Brems scheiben,
die Ausführung und
das Typzeichen

angebracht sein.

Die Brems scheiben dürfen wahlweise mit fremden Firmenzeichen gekennzeichnet werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Automotive GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Garching vom 05.12.2000 festgehaltenen Angaben.

Je ein Satz der geprüften Muster ist so aufzubewahren, daß er noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorge wiesen werden kann.

Flensburg, 19.12.2000
Im Auftrag

(Hansen)



Anlage:

1 Gutachten

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 200 L / 09

GUTACHTEN

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO

1. Angaben zum Fahrzeugteil

- 1.1 **Antragsteller:** Brembo S.p.A.
Divisione Dischi Freno
Via Brembo, 25
I- 24035 CURNO (BG)
- 1.2 **Hersteller:** Brembo S.p.A.
Divisione Dischi Freno
Via Brembo, 25
I- 24035 CURNO (BG)
- 1.3 **Art:** Ersatzbrems Scheibe für LKW
- 1.4 **Typ:** Gh 200 L / 09
- 1.5 **Ausführungen** **09.3191.10**
- 1.6 **Handelsbezeichnung:** Brems Scheibe

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbremsseibe
Typ: Gh 200 L / 09

AUTOMOTIVE
Gutachten
Nr.: 827-00-FBK/B
Blatt 2 / 5

- 1.7 Kennzeichnung:** „Hersteller“ oder „Herstellerzeichen“
„Typbezeichnung“
„Ausführungsbezeichnung“
„Typzeichen“ KBA xxxxxx
Gusscharge
Mindestdicke der Bremsseibe
- Art und Ort der Kennzeichnung: Geprägt / Umfang der Bremsseibe
- 1.8 Hauptabmessungen:** siehe Anlage 1
- 1.9 Werkstoffgruppe:** Gh 200 L
- 1.10 Verwendungsbereich:** siehe Anlage 2

2 Prüfungen und Prüfergebnisse

- 2.1 Prüfgrundlage:** Folgende Prüfungen gemäß der Richtlinie zum § 41 StVZO „Anforderungen für die Prüfung von Ersatz- und Sonderbremsseiben/-trommeln für Fahrzeuge“ wurden durchgeführt:
- 2.2 Geometrische Prüfungen gemäß Abschnitt 6.1.1 der Richtlinie**
- 2.2.1 Ergebnisse:** Bei den geometrischen Prüfung nach Abschnitt 6.1.1 der Richtlinie wurden keine Abweichungen, festgestellt

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbremsscheibe
Typ: Gh 200 L / 09

AUTOMOTIVE
Gutachten
Nr.: 827-00-FBK/B
Blatt 3 / 5

2.3 Funktionsprüfungen: gemäß Anhang 1, Abschnitt 1 bis 3 der Richtlinie.

2.3.1 Fahrversuche gemäß Anhang 1, Abschnitt 2
Prüffahrzeuge (Prüfparameter) und deren Prüfergebnisse, siehe Anlage 3

Prüffahrzeuge und deren Prüfergebnisse, entfallen.

Gegen den Verzicht auf Fahrversuche, bestehen keine technischen Bedenken.
Bei der zu prüfenden Scheibe handelt es sich um eine „Identbremsscheibe“

2.3.2 Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand gemäß Anh. 1, Abschnitt 3
Prüfparameter und Prüfergebnisse für Ausführungen..., siehe Anlage 3

Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand, entfallen.

Gegen den Verzicht auf Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand,
bestehen keine technischen Bedenken. Bei der zu prüfenden Scheibe handelt
es sich um eine „Identbremsscheibe“

2.4 Festigkeitsprüfungen gemäß Anhang 1, Abschnitt 4 der Richtlinie

2.4.1 Rissbeständigkeit gemäß Abschnitt 4.1.2
Prüfergebnisse für Ausführungen..., siehe Anlage 4

2.4.2 Verformungstests gemäß Abschnitt 4.1.3
Prüfergebnisse für Ausführungen..., siehe Anlage 4

2.5 Materialprüfungen

Prüfungen von chemischer Zusammensetzung, Härte, Zugfestigkeit gemäß
Anhang 1, Abschnitt 5 der Richtlinie.

Prüfergebnisse siehe Anlage 5

2.6 Zusammenfassung der Prüfergebnisse:

Die Ergebnisse der Prüfungen mit den Brems scheiben des Typs **Gh 200 L / 09** genügen in Verbindung mit den in Anlage 1 zu diesem Gutachten aufgeführten Kraftfahrzeugen den Anforderungen der Richtlinie zum § 41 StVZO „Anforderungen für die Prüfung von Ersatz- und Sonderbrems scheiben/-trommeln für Fahrzeuge.“

3 Prüfunterlagen

- Allgemeine Betriebserlaubnisse bzw. EWG-Typgenehmigungen der in der in Anlage 1 aufgeführten Kraftfahrzeuge
- Produktspezifikation des Herstellers
- Abnahmeprüfzeugnisse B nach DIN 50049 - 3.1
- Verwendungshinweise des Herstellers

4 Allgemeine Auflagen und Hinweise

Der Hersteller bzw. der Vertriebsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, sofern sich die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche auf die Verwendbarkeit der Brems scheiben Einfluss haben können.

Weitere genehmigte Bremsbeläge (z.B. nach der Regelung ECE-R90), sind aus reibtechnischer Sicht ebenfalls zugelassen. Festigkeitsprüfungen wurden mit diesen Belägen nicht durchgeführt.

Die Brems scheiben dürfen ausschließlich in solchen Verkaufseinheiten zum Kauf angeboten werden, die mindestens folgende Informationen aufweisen:

- Teilenummer
- Hersteller und Handelsbezeichnung des Fahrzeuges, für den Einbau vorgesehene Achse, Baujahr des Fahrzeugs oder Hinweis zur vergleichbaren OE-Sachnummer
- Einbau der Ersatzbrems scheiben nur paarweise auf einer Achse
- Einbauanweisung, evtl. unter besonderer Berücksichtigung von Zubehörteilen

Hersteller: Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 200 L / 09

5 Anlagen

Anlage 1	Zeichnungen
Anlage 2	Verwendungsbereich
Anlage 3	Prüfungen gemäß 2.3
Anlage 4	Prüfungen gemäß 2.4
Anlage 5	Prüfungen gemäß 2.5

6 Schlussbestätigung

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bestehen keine technischen Bedenken.

Der Einbau der Brems Scheiben hat entsprechend den Einbauhinweisen des Fahrzeugherstellers und unter Beachtung der beigelegten Einbauanweisung des Brems Scheibenherstellers zu erfolgen

Eine Begutachtung nach § 19 (3) StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrtsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation wird nicht für erforderlich gehalten.

Dieser Bericht umfasst die Seiten 1 bis 17 einschließlich aller unter Punkt 5 aufgeführten Anlagen und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

München, den 2000-12-05

TÜV AUTOMOTIVE GMBH



Schuster



AUTOMOTIVE

Gutachten
Nr.:825-00-FBK/B
Blatt:

Hersteller Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbrems Scheibe
Typ: Gh 200 L / 09

Anlage 2
Blatt 1 / 1

Verwendungsbereich

BREMO	Hersteller	Fahrzeugausführung	Type	Baujahr	Achse 1	Achse 2	information	Ø	TH	Min TH
09.3191.10	BREDAMENARINI	M 110/201/220			X			412	42	40

Sand 2000-12-05

NFZ-BREMSSCHEIBEN



Brembo S.p.A.

Via Brembo, 25 - 24035 Curno (BG) - Italy
Tel.: +39 035 605 111 - Fax: +39 035 605 400
www.brembo.com - E-mail: trade@brembo.it

Ausgabe 6/2003; Die aktuelle Ausgabe finden Sie unter <http://am.brembo.com>

Auf Umweltschutzpapier gedruckt